Schuljahr: 2026/27 Gültig ab: 07.09.2026 Schulkfasse: 1. Klasse

Dieser Aufnahmevertrag wird gemäß § 5 Absatz 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen:

Schulerhalter:
Schulstiftung der Erzdiözese Wien, Singerstraße 7/4/2/21, 1010 Wien und

der Schülerin/dem Schüler:

Bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen

Zuname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Muttersprache:
Religionsbekenntnis:	Staatsbürgerschaft:
SV-Nummer:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	

Erziehungsberechtigte/r:

Bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen

Zuname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Religionsbekenntnis:	Staatsbürgerschaft:
SV-Nummer:	Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	
Erreichbarkeit privat (Festnetz bzw. Handy):	Erreichbarkeit dienstlich (Festnetz bzw. Handy):

Zahlungspflichtige/r:

Zuname:	Vorname:
SV-Nummer:	Erreichbarkeit (Festnetz bzw. Handy):

Zahlungsempfänger:
Schulstiftung der Erzdiözese Wien
Singerstraße 7/4/2/21, 1010 Wien

Creditor-ID:
AT74ZZZ00000010535

Ich/Wir ermächtige/n die Schulstiftung der Erzdiözese Wien, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise/n ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Schulstiftung der Erzdiözese Wien auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Für Schüler/in:	
Konto lautend auf (Name):	
Wohnadresse (Straße, Nummer, PLZ, Ort):	
IBAN:	BIC:
Ort:	Datum:
Unterschrift:	

I.

Die Schülerin/der Schüler wird ab 07.09.2026 in die 1. Klasse als ordentliche/ordentlicher bzw. als außerordentliche/außerordentlicher Schülerin/Schüler aufgenommen. Die Leistungen, die über das Schulgeld hinausgehen, werden im Datenblatt vereinbart, das ein integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

II.

Die Schule steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz zum Ausdruck bringt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Die angebotene Wert- und Sinnorientierung erhält ihre spezifische Prägung aus dem christlichen Glaubensgut. Daher sind der Schule die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie:

Die *„besondere Aufgabe“* der katholischen Schule *„aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“*

Die Schule ist in der gesamten Erziehungs- und Unterrichtsarbeit einer Kultur des Miteinanders im Sinne des Leitbilds der Erzdiözese Wien verpflichtet.

III.

Die Schülerin/Der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, diesem Charakter der Schule als Katholische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur **Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und

Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis bzw Schülerinnen/ Schüler, die einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet.

Auch Schülerinnen/Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.

Auch die **Einhaltung der Schul- und Hausordnung** sichert ein gedeihliches und möglichst konfliktarmes Zusammenleben.

IV.

Die/Der Erziehungsberechtigte bezahlt anlässlich des Abschlusses dieses Aufnahmevertrages eine Einschreib- und Bearbeitungsgebühr in der Höhe von ...--50,-..... EUR. Dieser Betrag verbleibt in jedem Fall dem Schulerhalter.

Die bei Abschluss des Aufnahmevertrages gültige Höhe des Schulbeitrages ist im beiliegenden Leistungsverzeichnis festgelegt. Der Schulbeitrag wird jährlich angepasst. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird den Erziehungsberechtigten mit dem jeweils aktuellen Leistungsverzeichnis rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Im Leistungsverzeichnis werden weiters Beiträge für wiederkehrende Leistungen, die über den Schulbeitrag hinausgehen (zB Nachmittagsbetreuung), festgehalten. Das Leistungsverzeichnis ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

Die Schülerin/der Schüler und ihr/sein Erziehungsberechtigte/r verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Schulbeitrag für die Monate September bis Juni, entweder in zehn Raten oder einmalig, zu entrichten. Der Schulbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Unterricht aufgrund behördlicher Vorgaben nicht in Präsenz, sondern in anderer Form (zB auf elektronischem Weg, ortsungebundener Unterricht) abgehalten wird.

Mit Ausnahme der Monate Juli und August ist der Schulbeitrag auch für Monate bzw Tage zu entrichten, in denen kein Unterricht stattfindet (zB Ferienzeiten oder im Zusammenhang mit der Reife- bzw Reife- und Diplomprüfung).

Im Falle außerordentlicher Erhöhungen der vom Schulerhalter zu tragenden Kosten (zB Erhöhung der Energiepreise) kann jeweils ein Drittel des Schulgelds nach dem Österreichischen Strompreisindex der Austrian Energy Agency erhöht werden, wobei in den Folgejahren im Falle einer Heranziehung dieses Index eine Verminderung der Energiepreise ebenso zu berücksichtigen ist.

Sollten unerwartet wesentliche Erhöhungen der vom Schulerhalter zu tragenden Kosten (zB durch Erhöhung der Energiepreise) im Laufe eines Schuljahres wirksam werden, ist der Schulerhalter berechtigt, eine außerordentliche Erhöhung der Beiträge nach Vorankündigung zumindest zwei Monate im Voraus zu begehren. Der Schulerhalter bzw. die Obsorgeberechtigten können in diesem Zusammenhang den Aufnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sich die/der Erziehungsberechtigte einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften (Einziehungsauftrag) bei einem österreichischen Kreditinstitut zu errichten. Die Beiträge werden jeweils am 5. des Monats oder am darauf folgenden Werktag von dem bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Bei Zahlungsrückständen wird nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung nach Ablauf der Nachfrist ein Inkassobüro zur Regulierung beauftragt.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet – unbeschadet der Bekanntgabe eines Zahlungsverpflichteten - die Zahlungsverpflichtung der/des gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages ist der Schulbeitrag für angefangene Monate voll zu bezahlen.

V.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Unterrichtsjahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist (inklusive der Ablegung der Reife- und Diplomprüfung). Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder der beiden Seiten spätestens 2 Monate vor Ende des Unterrichtsjahres zum Ende des Unterrichtsjahres gekündigt werden.

VI.

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:

a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 SCHUG) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 SCHUG) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleiben oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als Katholische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.

c) Wenn die Schülerin/der Schüler sich von ihrem/seinem verpflichtenden Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird, bzw. wenn die Schülerin/der Schüler ohne religiöses Bekenntnis oder Angehörige einer Bekenntnisgemeinschaft der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche nicht nachkommt.

d) Wenn der Schulkostenbeitrag trotz einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

VII.

Zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben werden Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler durch die Schule bzw die Schulstiftung erhoben. Die jeweils aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten betreffend die Verarbeitung dieser Daten gemäß Art 13 DSGVO (Datenschutzerklärung) ist auf der Website der Schulstiftung unter www.privatschulen.at/service/DSGVOAufnahmevertrag abrufbar.

Für den Schulerhalter:

……
(Unterschrift Direktorin/Direktor)

Für die Schülerin/den Schüler:

……
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Schulstampiglie

Pressbaum,
……
(Ort, Datum des Vertragsabschlusses)

Anlagen:
Schul- und Hausordnung